
In der ausländischen Fachliteratur wird die «Wirtschaftlichkeit» als solche nicht besonders bzw. überhaupt nicht erwähnt. Im Sinne dieser Wirtschaftlichkeit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass z.B. auf den Einbezug der Jahresrechnung einer Tochtergesellschaft verzichtet werden kann, wenn die Beschaffung der entsprechenden Informationen nicht ohne über-setzte Kosten möglich ist.

III. Der Grundsatz der Wesentlichkeit

Dieser Grundsatz besagt, dass bei der Rechnungslegung eines Unternehmens alle Tatbestände berücksichtigt und offengelegt werden müssen, welche für den Jahresabschluss von Bedeutung sein können. Auf der anderen Seite sind alle Tatbestände zu vernachlässigen, welche unwesentlich, d.h. geringfügig sind und wegen ihrer Grössenordnung und wegen ihres Aussagewertes keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechenschaft im einzelnen haben.

Eindeutige Kriterien zur klaren Trennung von entscheidungs- und nicht-entscheidungsrelevanten Grössen bzw. Tatbeständen gibt es nicht. Ein Betrag bzw. ein Geschäftsvorfall ist immer dann wesentlich, wenn seine Berücksichtigung im Jahresabschluss und seine Offenlegung durch Gesetz, Statuten oder anderen Vorschriften gefordert und ferner dadurch der Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens verbessert werden kann.

Was bedeutet «Wesentlichkeit» eigentlich in der Praxis der Rechnungslegung? Eine Jahresabschlussinformation ist wesentlich, wenn der Informationsempfänger voraussichtlich geschädigt wäre, falls ihm diese vorenthalten würde.²

2 Max Boemle, Der Jahresabschluss, 1992, Seite 70